

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Eingabe für die Verbesserung der Verkehrssituation in der Hohe Straße in Köln-Porz-Ensen (Az.: 02-1600-70/08)**

**Beschlussorgan**

Bezirksvertretung 7 (Porz)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 7 (Porz)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Die Bezirksvertretung Porz dankt dem Antragsteller für die Vorschläge zur Verbesserung der Verkehrssituation in der Hohe Straße, lehnt diese jedoch aufgrund der von der Verwaltung dargestellten Gründe ab.

### **Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Der Antragsteller setzt sich für eine Verbesserung der Verkehrssituation in der Hohe Straße in Köln-Porz-Ensen ein. Er unterbreitet drei Vorschläge für eine andere Verkehrsführung.

Eine Kopie der Eingabe ist als Anlage beigefügt.

#### Begründung:

Die Hohe Straße ist eine zwischen Kölner Straße und Gilgaustraße gelegene 680 m lange Einbahnstraße in Fahrtrichtung Gilgaustraße. Die Straße ist in eine Tempo 30-Zone eingebunden. Nach einer Verkehrszählung aus dem Jahr 2001 fahren pro Tag ca. 1300 Kraftfahrzeuge von der Kölner Straße bzw. Gremberghovener Straße in die Hohe Straße ein. In der Spitzenstunde (zwischen 16:30 - 17:30 Uhr) liegt die Belastung bei 100 Fahrzeugen. Dies bedeutet, dass pro Minute in der Spitzenstunde 1,667 Fahrzeuge die Straße befahren.

Die Einrichtung eines Verkehrszeichen 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) mit einem Zusatzzeichen 1020 - 30 StVO (Anlieger frei) wird als nicht erforderlich angesehen. Nach § 45 Absatz 9 StVO sollen Verkehrszeichen nur dort aufgestellt werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Im Hinblick auf die niedrige Verkehrsbelastung in der Hohe Straße bestehen keine zwingenden Umstände, die diese Verkehrszeichen rechtfertigen.

Weiterhin bestehen nach Aussage der Polizei Zweifel, ob durch das Aufstellen des Verkehrszeichens 250 StVO mit Zusatz VZ 1020 - 30 StVO der Durchgangsverkehr unterbunden werden kann. Die Zulässigkeit der Einfahrt in einen solch ausgeschilderten Bereich ist die gewollte Beziehung zu einem Anlieger oder einem Anliegergrundstück. Da die Rechtsprechung in dieser Hinsicht eine sehr weite Auslegung entwickelt hat, scheidet eine wirksame Verkehrsüberwachung des genannten Zeichens aus.

Die Verwaltung lehnt daher die Aufstellung eines Verkehrszeichens 250 StVO mit Zusatzzeichen 1020 - 30 StVO ab.

Die vom Beschwerdeführer vorgeschlagenen Maßnahmen zur Änderung der Einbahnstraßenführung werden ebenfalls abgelehnt.

Wie in Absatz drei dargestellt, ist das Verkehrsaufkommen in der Hohe Straße als nicht stark anzusehen. Eine Unfallauswertung der Polizei für das Jahr 2007 weist lediglich vier Unfälle auf (zweimal Beschädigung eines parkenden Fahrzeuges, zweimal Missachtung der Vorfahrtsregelung). Eine Änderung der derzeitigen Einbahnstraßenführung ist verkehrstechnisch deshalb nicht erforderlich.

Darüber hinaus weisen die drei gemachten Vorschläge des Antragstellers erhebliche Nachteile zu der derzeitigen Verkehrsführung auf:

**Vorschlag 1:** Kraftfahrzeuge werden bei dieser Variante in den Aggerweg, Moselstraße und die Wiedstraße geführt. Die Verlagerung des Verkehrs würde somit zu einer Mehrbelastung der dortigen Anwohner führen. Weiterhin wird die Ausfahrtsituation aus der Wiedstraße auf die Kölner Straße, vor allem in Richtung Norden, als verkehrstechnisch problematisch angesehen.

**Vorschlag 2:** Auch hier würde es zu einer Mehrbelastung der Anwohner des Wohngebietes zwischen Kölner Straße und Hohe Straße kommen. Problematisch ist darüber hinaus das Einfahren von der Kölner Straße in die Wiedstraße. Auf der Kölner Straße befindet sich für Kraftfahrzeuge, die in Richtung Norden fahren, kein separater Linksabbieger in die Wiedstraße. Abbiegende Kraftfahrzeuge würden daher die linke Fahrspur Richtung Norden blockieren, was vor allen Dingen zu Hauptverkehrszeiten zu Rückstauungen führen würde.

**Vorschlag 3:** Aus Sicht der Verwaltung führt diese Variante nicht zu einer Verkehrsberuhigung in der Hohe Straße. Kraftfahrzeugführer die aus Richtung Oberstraße kommen, würden die Hohe Straße als Ausfahrmöglichkeit auf die Kölner Straße nutzen.

Nach alledem schlägt die Verwaltung vor, sowohl die Änderung der Einbahnstraßenführung als auch die Einrichtung der Verkehrszeichen 250 StVO und 1020 - 30 StVO abzulehnen.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1**